

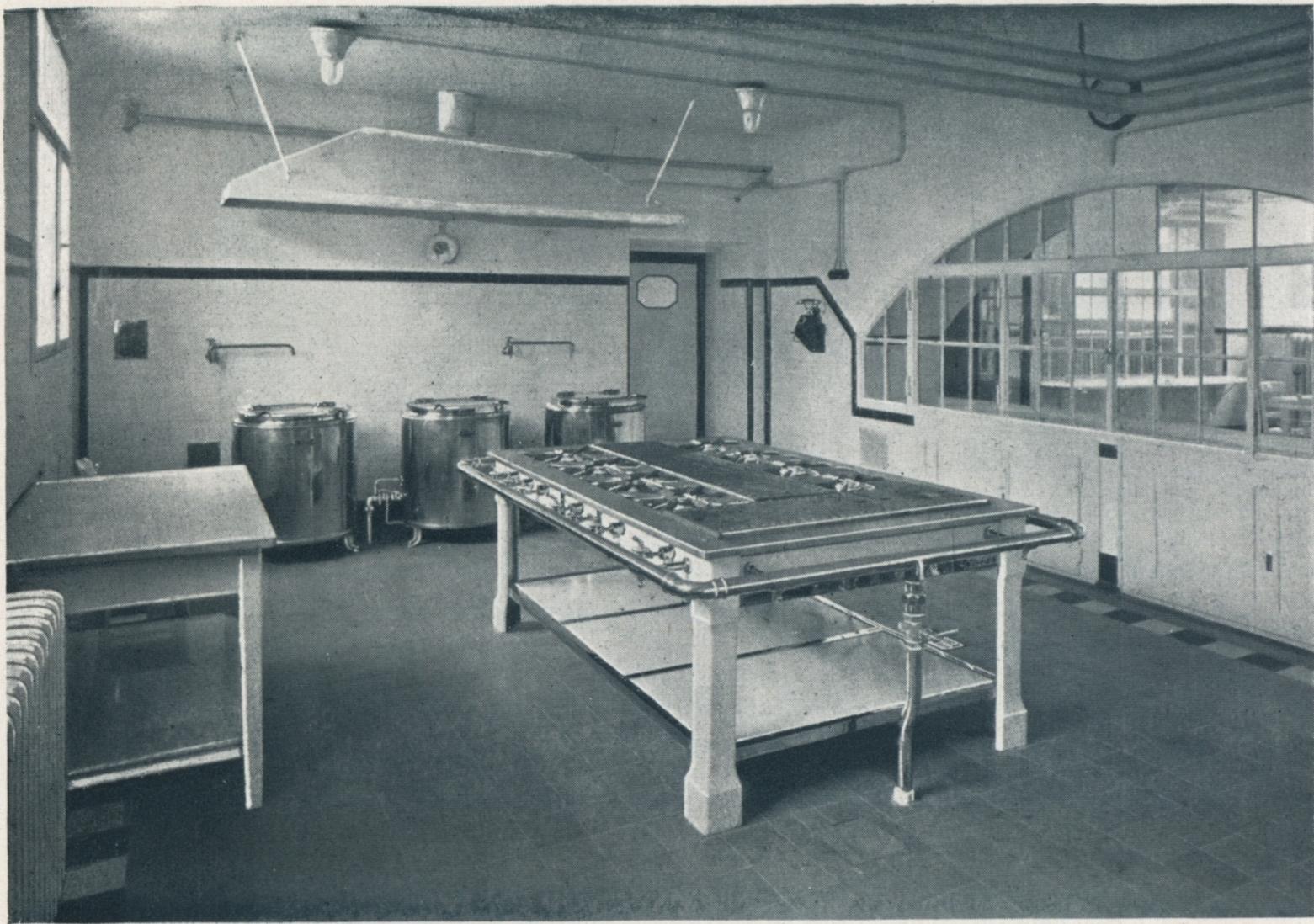
Sonnenbad.

überzogen. Die Betten und Nachtkästchen sind aus Schmiedeeisen angefertigt, autogen geschweißt und zur Gänze weiß lackiert. Die Nachtkästchen sind mit einer Blechlade, einem offenen Fach und einem verschließbaren Blechfach zur Aufnahme der Urinflaschen ausgestattet; die Tischplatte ist mit grünem Tischlinoleum belegt, welches mittels eines leicht abnehmbaren, vernickelten Rahmens samt Galerie festgehalten wird. Alle Betten sind mit Kopftafeln versehen; ungefähr ein Drittel derselben ist mit Bettgalgen (Krankenheber) ausgestattet. Alle Betten besitzen eine Drahtnetzmatraze und einen mechanischen Keilpolster, der nach verschiedenen Neigungswinkeln eingestellt werden kann. Die acht Entbindungsbetten in den Kreißzimmern sind nach der Type des Primararztes Dr. Waldstein konstruiert, mit einem abklappbaren Fußteil und mit den erforderlichen Beinhaltern versehen.

Die ärztlich-technische Einrichtung ist unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und technischen Verbesserungen durchgeführt. Alle Schränke für Instrumente sind aus Glas und Eisen weiß lackiert, alle Sterilisationsgegenstände aus Nickelblech, die ärztlichen Instrumente selbst aus rostfreiem vernickelten Stahl ausgeführt.

Betriebs-Organisation.

Das Spital wird als nicht öffentliche Sonderheilanstalt der Stadt Wien mit einer gynäkologischen und einer geburtshilflichen Abteilung betrieben. Es bestehen drei Verpflegsklassen.



Hauptküche.

1. Gynäkologische Abteilung.

Diese Abteilung ist dem Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne des § 13 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327 angegliedert.

Für die Aufnahme, Unterbringung, ärztliche Behandlung, Verpflegung, Verköstigung und Entlassung der Pflinglinge der gynäkologischen Abteilung gelten daher dieselben Vorschriften wie im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz. Die in der gynäkologischen Abteilung untergebrachten Kranken sind für die Dauer ihrer Unterbringung hinsichtlich der Einbringung und des Rückersatzes der Verpflegungsgebühren den Pflinglingen einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327 gleichzuhalten.

Die Hereinbringung der Verpflegungsgebühren erfolgt in gleicher Weise wie für das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes und des Erlasses des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien als Landeshauptmann vom 6. Dezember 1921, M.-Abt. 13/4530/21.

2. Geburtshilfliche Abteilung.

Bezüglich der Aufnahme der Patientinnen gelten folgende Grundsätze: Gegen vorherige Bezahlung der Verpflegungskosten für jeweils 10 Tage werden Patientinnen ohne Unterschied der Heimatsberechtigung aufgenommen. Mittellose Patientinnen, welche nachweisbar nicht in der Lage sind, die Ver-



Gang im II. Stock.

pflegskosten auch nur der III. Verpflegsklasse zu bezahlen, können nur insoweit Aufnahme finden, als sie in Wien heimberechtigt sind. Mittellose Patientinnen, die nicht in Wien heimberechtigt sind, dürfen nur im Falle der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden.

Die Verpflegskosten sind für beide Abteilungen in derselben Höhe festgesetzt wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, das ist derzeit mit 15 S in der I. Klasse, mit 11 S in der II. Klasse, mit 7.50 S in der III. Klasse pro Kopf und Tag.

Für besondere Einrichtungen sind in der I. und II. Verpflegsklasse besondere Gebühren nach Maßgabe der jeweils für öffentliche Krankenanstalten in Wien geltenden Bestimmungen einzuheben. Zur Unterbringung von Patientinnen höherer Verpflegsklassen dürfen nur bis zu 6% der Betten jeder Abteilung verwendet werden, sofern diese Betten nicht für die allgemeinen Gebührenklassen benötigt werden. Die Behandlung der Anstaltspatienten darf in allen drei Verpflegsklassen nur von den in der Anstalt tätigen Ärzten geführt werden.